


Gemeinderat
Kirchplatz 3
4132 MuttENZ

MuttENZ, 9. Juni 2018



ALLG. VERWALTUNG MUTTENZ						
E 13. JUNI 2018						
Gv	Zd	Ewd	Fi	S	So	Nr.
- Vorber. GR-Sitzung						- Direkte Erledigung
- GR-Zirkulation						- Zur Kenntnis
- Zirkulation						
- Bericht an						
- Gemeindepräsident/in						- Finanzen
- Hochbau & Planung						- Bildung / Kultur / Freizeit
- Tiefbau & Werke						- Soziales & Gesundheit
- Umwelt & Sicherheit						- Bauverwalter/in
ERLEDIGT						

Vernehmlassung zum Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP MuttENZ bedankt sich, zum neuen Reglement über die Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung Stellung nehmen zu dürfen.

Die CVP unterstützt das Anliegen der Gemeinde, im Rahmen ihrer Kostenoptimierungsmassnahmen für eine Beschränkung der kommunalen Gesundheitskosten zu sorgen.

Nachdem der Kanton eine EL-Obergrenze per 1. Januar 2018 eingeführt hat, würden ohne entsprechende Massnahmen die kommunalen Beiträge massiv steigen.

Allerdings kann man dem §1 Abs. 1 der Verordnung (zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zur Ergänzungsleistung) entnehmen, dass die Begrenzung der Zusatzbeiträge nur auf Alters- und Pflegeheime angewandt wird, die mit der Gemeinde **keine** Leistungsvereinbarung haben. Da die beiden MuttENZer APH mit der Gemeinde aber eine Leistungsvereinbarung haben, wird die Begrenzung auf die effektiven Taxen dieser Heime festgelegt.

Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt im Reglement noch explizit zu erwähnen. So z.B. im **§2 Abs. 1** mit der Ergänzung *«Die Zusatzbeiträge werden begrenzt, sofern die Gemeinde MuttENZ mit dem jeweiligen Heim keine Leistungsvereinbarung hat.»*

Aus dieser Optik handelt es sich nur noch um Fälle, in denen Personen in anderen Heimen ausserhalb von MuttENZ in der Region untergebracht werden (wollen).

Im §2 Abs. 1 wäre aus unserer Sicht «Heime der Region» mit «Heime der anliegenden Gemeinden» zu ersetzen. Ein Vergleich mit Heimen im Oberbaselbiet verfälscht das Bild.

§1 Abs. 2 und **§2 Abs. 1** ist aus unserer Sicht nicht ganz kongruent, da im ersten Passus von Alters- und Pflegeheimen bzw. einem Spital gesprochen wird, im nächsten Paragraphen dann aber das Spital fehlt.

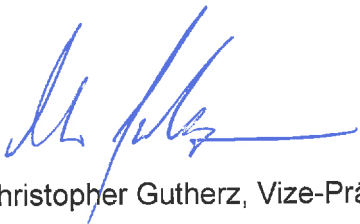
§2 Abs. 2 wirkt umständlich und deshalb auch unverständlich.

Klar hervorzuheben ist u.E. der Umstand, dass wenn für eine Person innert nützlicher Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist, die nächst teureren Taxen eines verfügbaren Heimes in der Region als massgebend gelten.

Damit danken wir dem Gemeinderat nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und für die Prüfung und etwaige Umsetzung unserer wenigen Anliegen.

Freundliche Grüsse

CVP Muttenz



Christopher Guthertz, Vize-Präsident